

VERFAHREN DER SPANISCHEN SCHENKUNGSTEUER

Das allgemeine Verfahren für die Schenkungsteuer in Spanien ist Folgendes:

Die Erbschafts- und Schenkungsteuer wird in Spanien von der jeweiligen Autonomie verwaltet, in der der Erblasser seinen Wohnsitz hatte, es sei denn, dieser war in Spanien als Nicht Ansässiger registriert. In letzterem Fall muss die Erklärung bei der Stelle der Steuerverwaltung „Agencia Estatal de Administración Tributaria“ abgegeben werden.

Folgende Schritte sind zu beachten:

1. Die Erklärung erfolgt mit dem Formular 652 erledigt werden. Dieses können Sie herunterladen unter www.agenciatributaria.es, Link: Modelos y Formularios, Link: Declaraciones, Link: Censos, Certificados y otros.
2. Wenn der Schenkungsgeber nicht in Spanien ansässig ist, so ist die Erklärung bei folgender Stelle abzugeben, an die auch Nachfragen zum Stand der Erklärung gerichtet werden können:

Agencia Estatal de Administración Tributaria
Oficina Nacional de Gestión Tributaria
- Recepción de documentos -
c./Infanta Mercedes, 49
28020 Madrid

Tel. 0034-91-453-9451 oder 0034-91-453-9457

3. Sie müssen einen in Spanien ansässigen Vertreter benennen, der Sie vor der spanischen Steuerverwaltung vertritt.
4. Zu beachten wäre weiterhin, dass die von ausländischen Behörden ausgestellten Dokumente mit der Haager Apostille sowie einer beglaubigten Übersetzung versehen sein müssen.
5. Frist zur Abgabe der spanischen Schenkungsteuererklärung:
Die Frist für die Abgabe der Steuererklärung beträgt 6 Monate nach der Schenkung. Sie kann um weitere 6 Monate verlängert werden, unter Zahlung von Verzugszinsen sowie durch Vorlage eines Antrags der Erben während der Frist von 5 Monaten nach dem Sterbedatum des Erblassers. Die Fristverlängerung gilt als akzeptiert, wenn ein Monat ohne Antwort seitens der spanischen Steuerbehörde „*Agencia Tributaria*“ vergangen ist. Bei verspäteter Abgabe ohne Beantragung auf Verlängerung wird ein Zuschlag von 5, 10, 15 oder 20 % auf den abzuführenden Steuerbetrag berechnet, je nach Verspätung.
6. Der Realwert der Immobilie, der als Mindestwert für die Grundlage zur Berechnung der Schenkungsteuer gilt, ist bei der Verwaltung der Kanaren zu erfragen.